

06.05.99

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur
Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse****A. Zielsetzung**

Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hat in vielen Fällen zu einer Verteuerung dieser Beschäftigungsform geführt. Insbesondere für geringfügige Nebenbeschäftigte fällt nunmehr zusätzlich zur Abführung von Steuern auch die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen an. Auch die Ausübung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von Schülern, Studenten, Hausfrauen oder Rentnern hat sich durch die neuen Regelungen erheblich verteuert. Diese Verteuerung steht in keinem Verhältnis zu der durch das Gesetz erreichten sozialversicherungsrechtlichen Absicherung. Denn in der Krankenversicherung werden keine zusätzlichen Ansprüche erworben und in der Rentenversicherung wird eine kaum ins Gewicht fallende Besserstellung erreicht.

Demgegenüber

- steht für viele, insbesondere auch kleinere oder mittelständische Unternehmer, die auf die Mitarbeit von geringfügigen Beschäftigten angewiesen sind, ihre Existenz auf dem Spiel;
- können Sportvereine oder karitative Einrichtungen ihr Leistungsangebot zu Lasten ihrer Mitglieder oder hilfsbedürftiger Menschen nicht mehr im gewohnten Umfang aufrechterhalten;
- verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation von Personen, die auf ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis angewiesen sind, erheblich;
- haben die Verwaltungen der Krankenkassen und der Finanzämter einen erneuten hohen bürokratischen Aufwand zu bewältigen;

— wird die Schwarzarbeit gefördert.

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, diese gravierenden wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Folgen abzumildern.

B. Lösung

Das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist aufzuheben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Im Bereich der Kranken- und Rentenversicherung sind geringfügige Beitragsausfälle zu erwarten.

06.05.99

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur
Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse**

Der Bayerische Ministerpräsident
Nr. B III 1

München, den 6. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident!

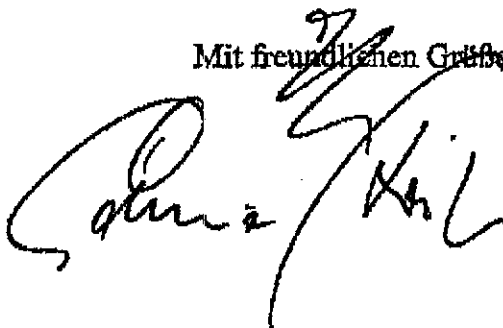
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur
Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbin-
dung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36 Abs. 2
GOBR auf die Tagesordnung der 738. Sitzung am 21. Mai 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 (BGBl I S. 388) wird aufgehoben.

§ 2

Vorschriften, die in dem aufgehobenen Gesetz geändert, aufgehoben oder neugefasst werden sollten, gelten in der Fassung vom 31. März 1999 fort.

§ 3

Die aufgrund des aufgehobenen Gesetzes geleisteten Zahlungen werden rückabgewickelt. Das Nähere wird durch eine Verordnung der Bundesregierung geregelt.

§ 4

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. April 1999 in Kraft.

Begründung:**A: Allgemeiner Teil**

Das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999, das zum 1. April 1999 in Kraft getreten ist, ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben, da es zu nicht tragbaren negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Wirtschaftsstandort Deutschland, die betroffenen Arbeitnehmer und viele gesellschaftlich anerkannte Einrichtungen führt.

Durch die zusätzliche Abführung von Sozialversicherungsabgaben und/oder die nunmehr erweiterte Steuerpflicht haben sich die 630 DM-Jobs erheblich verteuert. Dadurch sind zwischenzeitlich viele Unternehmen aus den verschiedensten Wirtschaftsbereichen, die auf die Mitarbeit von geringfügig Beschäftigten angewiesen sind, existenziell gefährdet. Für viele geringfügige Beschäftigte hat sich ihr Nettoverdienst so sehr verringert, dass sie an der Weiterführung einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr interessiert sind. Sportvereine oder karitative Einrichtungen können ihr Leistungsangebot zu Lasten ihrer Mitglieder oder hilfebedürftiger Menschen nicht mehr im gewohnten Umfang aufrechterhalten.

Viele weitere Ungereimtheiten, wie die Bevorzugung von nicht gesetzlich krankenversicherten geringfügig Beschäftigten, die Benachteiligung von allein erziehenden Müttern gegenüber Millionärsgattinnen oder der unverhältnismäßige bürokratische Mehraufwand für Arbeitgeber oder private Haushalte haben dazu geführt, dass das Gesetz weder von der Bevölkerung noch der Wirtschaft, aber auch nicht von den Gewerkschaften akzeptiert wird. Das aufzuhebende Gesetz fingiert bei vielen Menschen einen Schutzbedarf, den es objektiv und subjektiv nicht gibt. Es ist deshalb schnellstmöglich aufzuheben, um die negativen Auswirkungen in möglichst geringen Grenzen zu halten.

Ziel dieses Aufhebungsgesetzes ist es auch, dass die Bundesregierung sich im konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten um eine bessere und sachgerechtere Lösung der Problematik der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bemüht. Handlungsmaxime

muss dabei sein, den Missbrauch geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse zu verhindern, ohne Wirtschaft und Arbeitnehmer durch eine Verteuerung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zusätzlich zu belasten.

Das Gesetz tritt rückwirkend in Kraft, damit die Rentenversicherung nicht künftig mit weiteren Leistungsansprüchen aus einem nur kurzfristig geltenden Gesetz belastet ist.

B: Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch diese Regelung wird erreicht, dass das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gänzlich aufgehoben wird. Damit erhält die Bundesregierung die Möglichkeit, bei einer künftigen Neugestaltung der Regelung zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen neue und zukunftsgerichtete Wege zu gehen, die den Missbrauch der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse verhindern, die derzeitigen negativen Auswirkungen jedoch nicht nach sich ziehen.

Zu § 2:

Die Vorschrift stellt deklaratorisch sicher, dass alle die Regelungen, die nach der Rechtslage bis zum 31.03.1999 in Kraft waren, nach Aufhebung dieses Gesetzes wieder in Kraft treten.

Zu § 3:

Da das ursprüngliche Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als nicht existent gilt, müssen die ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen rückabgewickelt werden. Die dazu notwendigen Vollzugsvorschriften sind von der Bundesregierung zu erlassen.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes.